

## Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bauleistungen (AEBB) 11.2017

### 1. Geltungsbereich, Angebot, Schriftform

- 1.1. Bestellungen über Bauleistungen erfolgen ausschließlich zu den AEBB der Auftraggeberin. Entgegenstehende oder von den AEBB der Auftraggeberin abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, wenn nicht die Auftraggeberin ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die AEBB der Auftraggeberin gelten auch dann, wenn diese in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AEBB abweichender Bedingungen des Auftragnehmers Lieferungen und/oder Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.
- 1.2. Entgegenstehende oder von den AEBB der Auftraggeberin abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass die Auftraggeberin ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die AEBB der Auftraggeberin gelten auch dann, wenn die Auftraggeberin in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AEBB abweichender Bedingungen des Auftragnehmers Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt oder auf Schreiben Bezug nimmt, die auf Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers verweisen.
- 1.3. Leistungsabrufe durch die Auftraggeberin bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Textform (E-Mail oder Fax ausreichend). Änderungen dieser AEBB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes der Schriftform; dies gilt auch für eine Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Vereinbarungen zwischen den Parteien zur Abänderung dieser AEBB sind dann wirksam, wenn und sobald die Auftraggeberin diese gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich bestätigt.
- 1.4. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Kostenvoranschlägen, Projekten, Entwürfen, für Probelieferungen sowie für sonstige Vorleistungen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten gegenüber der Auftraggeberin unterbreitet, werden nicht gewährt. Kostenvoranschläge sind verbindlich.

### 2. Vertragsbestandteile, Bestellung

- 2.1. Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch folgende Unterlagen bestimmt, die in angegebener Reihenfolge gelten:
  - das Bestellschreiben der Auftraggeberin und das zugrundeliegende Angebot des Auftragnehmers
  - das Verhandlungsprotokoll, soweit vorhanden
  - im Ausschreibungsverfahren von der Auftraggeberin ausdrücklich in Bezug genommene besondere oder zusätzliche Vertragsbedingungen
  - die Leistungsbeschreibung oder das Leistungsverzeichnis
  - diese AEBB
  - **die AVB der regionetz GmbH**
  - die Betriebs- und Baustellenordnung der Auftraggeberin für Fremdfirmen
  - alle für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben geltenden technischen Normen und auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültigen fachspezifischen Richtlinien, insbesondere DIN-Normen sowie in Deutschland geltende EU-Normen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung
  - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, VOB Teil B, in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.
- 2.2. Vertragsbestandteile sind nur die unter 2.1 aufgeführten Unterlagen. Keine Vertragsbestandteile werden etwaige Vorverträge, unter 2.1 nicht aufgeführte Protokolle oder sonstige Korrespondenz. Insbesondere sind Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers nicht Vertragsbestandteil.
- 2.3. Im Falle von Widersprüchen richtet sich die Rangfolge der Vertragsbestandteile nach der Reihenfolge der Aufzählung der Vertragsgrundlagen in Ziffer 2.1. Bei Widersprüchen zwischen Text und Plänen geht der Text den Plänen vor. Bei Widersprüchen in den Vorgaben einer einzelnen Vertragsunterlagen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die qualitativ höherwertige und konstruktiv bessere Leistung auszuführen, es sei denn, die Auftraggeberin stimmt ausdrücklich einer abweichenden Vereinbarung zu.
- 2.4. Der Auftragnehmer hat die Bestellung durch die Auftraggeberin insbesondere fachlich zu prüfen und auf alle Irrtümer und Unklarheiten unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Mit Annahme der Bestellung bestätigt der Auftragnehmer, sich über alle die Preisbildung beeinflussenden Umstände und Faktoren unterrichtet zu haben.

### 3. Vertretung der Auftraggeberin

Hat die Auftraggeberin für die Abwicklung des Bauvorhabens einen Dritten (z.B. Architekt oder Bauleiter) eingeschaltet, so ist dieser berechtigt, namens und in Vollmacht der Auftraggeberin Weisungen zu erteilen, die zur technisch und zeitlich ordnungsgemäßen Ausführung der Bauleistung erforderlich sind. Die Abgabe und Entgegennahme weitergehender rechtsverbindlicher Erklärungen mit Wirkung für und gegen die Auftraggeberin ist ihm nach Maßgabe des jeweils zugrunde liegenden Vertrages zwischen diesem Dritten und der Auftraggeberin untersagt, und dies bleibt ausschließlich der Auftraggeberin vorbehalten. Insbesondere ist der von der Auftraggeberin eingeschaltete Dritte nicht dazu bevollmächtigt, finanzielle Verpflichtungen zu Lasten der Auftraggeberin einzugehen, Vertragsänderungen anzuordnen oder zu vereinbaren, Zusatzleistungen zu vergeben oder zu vereinbaren oder Stundenlohnarbeiten zu beauftragen oder zu vereinbaren, es sei denn, es liegt zuvor eine ausdrückliche schriftliche Bevollmächtigung der Auftraggeberin dazu vor. Deren Vorlage vom Dritten zu verlangen, ist Pflicht des Auftragnehmers.

### 4. Ausführung sowie Art und Umfang der Leistungen des Auftragnehmers

- 4.1. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrags und der Vertragsbestandteile gemäß § 2.1 vollständig, funktionsgerecht und den anerkannten Regeln der Technik entsprechend.
- 4.2. Soweit in Leistungsbeschreibungen Beschaffenheiten nicht angegeben sind, ist die Leistung in einer den sonstigen Qualitätsangaben vergleichbaren Qualität, mindestens jedoch in mittlerer Art und Güte zu erbringen / zu verwenden.
- 4.3. Der Ausführung dürfen nur solche Unterlagen, z. B. Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, zu Grunde gelegt werden, die die Auftraggeberin als zur Ausführung bestimmt freigegeben hat. Der Auftragnehmer hat diese Unterlagen auf ihre technische Richtigkeit, Vollständigkeit und Vertragskonformität zu überprüfen und der Auftraggeberin etwaige Unstimmigkeiten und/oder Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache zu erstellen und vorzulegen.
- 4.4. Der Auftragnehmer benennt gegenüber der Auftraggeberin im Falle des Vertragsschlusses unverzüglich und schriftlich den für seine Arbeiten verantwortlichen Bauleiter. Dieser Bauleiter ist für den Auftragnehmer auch in vollem Umfang für die Durchführung der Arbeiten der vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmer verantwortlich.
- 4.5. Handwerksleistungen gem. Anlage A zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) dürfen nur von Auftragnehmern durchgeführt werden, die über eine entsprechende Eintragung bei der zuständigen Handwerkskammer verfügen. Der schriftliche Nachweis der Handwerksrolleneintragung ist vor Vertragsabschluss durch den Auftragnehmer der Auftraggeberin vorzulegen, sofern dies nicht im Zuge einer Unternehmenspräqualifikation bereits erfolgt ist. Dieser schriftliche Nachweis darf zum Zeitpunkt des Ausführungsbeginns nicht älter als zwölf Monate sein.
- 4.6. Der Auftragnehmer erhält zu allen Aufmaßen, die gemeinsam erstellt wurden, von Seiten der Auftraggeberin eine entsprechende Gutschrift. Diese Gutschriften werden von der Auftraggeberin erstattet. In Fällen, in denen die Anwendung des Gutschriftenverfahrens nicht vereinbart ist, gilt folgende Regelung:  
Die Rechnungen und die gemeinsam erstellten Aufmaße/Abnahmeprotokolle sind der Auftraggeberin gesondert per Post zuzusenden. Die Zahlungen berechtigter Forderungen erfolgen sodann bargeldlos nach 30 Tagen ohne Skontoabzug. Die Zahlungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Rechnung der Auftraggeberin zugeht, oder, falls die Lieferung/Leistung später erfolgt, mit Ablauf des Tages, zu dem die Leistung/Lieferung vertragsgemäß erbracht ist.
- 4.7. Der Leistungsumfang des Auftragnehmers umfasst den fachgerechten Abtransport und die fachgerechte Entsorgung etwaigen Bauschutts / Abfalls im Zusammenhang mit seinen Leistungen einschließlich des ordnungsgemäßen Nachweises über die Bezahlung der Entsorgungsleistungen gegenüber dem Auftraggeber und Vorlage entsprechender Entsorgungsnachweise.
- 4.8. Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören insbesondere folgende Leistungen:
  - a) Überprüfung seiner sämtlichen Bauleistungen / Gewerke auf ihre Wirtschaftlichkeit, Optimierung in terminlicher und kostenmäßiger Hinsicht und schriftliche Hinweise gegenüber dem Auftraggeber auf sinnvolle Änderungen / Ergänzungen zur Erreichung einer optimalen Wirtschaftlichkeit, zuzüglich Unterbreitung und Begründung geeigneter Vorschläge
  - b) Alle Absteckungen / Einmessungen, die zur Erbringung der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen erforderlich und / oder zweckmäßig sind, Einhaltung der amtlichen Bauflucht und -

- höhen, Schaffen der notwendigen Höhenfestpunkte in unmittelbarer Nähe des Bauwerks, die notwendigen amtlichen Vermessungen sowie alle Kontrollmessungen
- c) Aufbau und Vorhalten, Er- und Unterhaltung, Abbau und Transport der gesamten Baustelleneinrichtung einschließlich etwaiger Bauzäune und Einfriedungen
  - d) Herstellung, Unterhaltung und Rückbau erforderlicher Zufahrten, Überfahrten und / oder Baustraßen sowie Wiederherstellung des vor Bauausführung bestehenden Zustandes
  - e) Aufbau, Vorhalten und Abbau der erforderlichen Gerüste einschließlich der nach DIN 4420 (Gerüstordnung) erforderlichen statischen Nachweise
  - f) regelmäßige, mindestens wöchentliche Reinigung der Baustelle sowie Zwischen- und Endreinigung und ordnungsgemäße Entsorgung für alle im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle (siehe auch oben, Ziffer 4.7)
  - g) Durchführung notwendiger Versuchsläufe und Inbetriebsetzungen vor der Abnahme (bei der Inbetriebnahme jeglicher technischer Anlagen und Maschinen hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin Gelegenheit zur Teilnahme zu geben)
  - h) Rechtzeitige und ausreichende (mindestens 1-malige bis maximal 3-malige) Einweisung des Bedienungspersonals der Auftraggeberin in die Bedienung aller etwa gelieferter / eingebauter technischer Anlagen
  - i) Zusammenstellung, Aufstellung und Überlassung von Bestands- und Revisionsplänen für sämtliche vom Auftragnehmer erstellten baulichen und technischen Anlagen nach Maßgabe des Pflichtenhefts zur Dokumentation und des Pflichtenhefts CAD sowie Aushändigung der Bedienungsunterlagen und -vorschriften für Betrieb, Unterhalt und Wartung aller technischen Anlagen und sonstiger wartungsbedürftiger Gebäudeteile, soweit dies einzelvertraglich vereinbart wird
  - j) Liefern, Anfahren, Abladen und Lagern der Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe sowie Bauteile zu den Verwendungsstellen sowie Abtransport und Unterbringung der Arbeitskräfte
  - k) Herbeiführung der erforderlichen Abnahme und Übernahmepflichten durch Behörden, Verbände, Sachverständige, ggf. Prüfstatiker und den TÜV einschließlich aller notwendigen Materialüberprüfungen und Zulassungen im Einzelfall, einschließlich der Tragung der hierfür entstehenden Kosten und Gebühren, soweit dies einzelvertraglich vereinbart wird
  - l) Sicherung seiner erbrachten Leistungen bis zur Abnahme, auch während etwaiger Unterbrechungen der Baumaßnahme, soweit dies einzelvertraglich vereinbart wird
  - m) Erstellung üblicher Bautageberichte, die einmal wöchentlich der Auftraggeberin zuzuleiten und fortlaufend zu nummerieren sind, IT-mäßige Erstellung monatlicher Informationen an die Auftraggeberin mit Fotodokumentation zum Bautenstand, Soll-Ist-Vergleiche und Prognosen in terminlicher und finanzieller Hinsicht, Fertigstellungs- und Personalstandskurven sowie Informationen über Randbedingungen (Temperatur, Feuchtigkeit)
  - n) Listen der Subunternehmer, soweit Subunternehmer vorgesehen sind
  - o) Beschaffung der für die Baudurchführung erforderlichen Genehmigungen und sonstigen behördlichen Maßnahmen.

## 5. Vorlage von Bescheinigungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin spätestens mit seinem Angebot folgende Bescheinigungen zur Verfügung zu stellen, soweit dies nicht bereits innerhalb des letzten halben Jahres vor Zugang des Angebots geschehen ist:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
- Bescheinigung der zuständigen Ortskrankenkasse über die ordnungsgemäße Abführung der Beiträge zur Sozialversicherung,
- Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge.

## 6. Arbeitnehmer-Entsendegesetz, Freistellung von Ansprüchen Dritter, Subunternehmer

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen, dass er die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sowie sämtliche zugehörigen Vorschriften einhält, dass er seinen Verpflichtungen zur Abführung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge sowie der anteiligen Beiträge für Urlaub an die ULAK (Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaftler) ordnungsgemäß nachkommt. Der Auftragnehmer hält die Auftraggeberin von jeglicher Haftung und Inanspruchnahme durch seine Arbeitnehmer, durch Arbeitnehmer etwaiger Subunternehmer und Leiharbeiter auf Zahlung des Mindestlohnes, von etwaigen Lohnsteuern sowie von Ansprüchen der Sozialkassen auf erstes Anfordern frei. Droht eine entsprechende Inanspruchnahme der Auftraggeberin, ist die Auftraggeberin berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht an den dem Auftragnehmer zustehenden Zahlungen in angemessener Höhe geltend zu machen. Dieses Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer durch eine geeignete Sicherheit ablösen.

## 7. Sicherheitsvorschriften

Der Auftragnehmer sichert zu, dass bei seinen Lieferungen und Leistungen alle einschlägigen sicherheitstechnischen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden, wie z. B.

- Vorschriften des Arbeitsschutzes, des Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung sowie der entsprechenden sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und den SiGeKo-Richtlinien nach RAB30 Teil B+C
- die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen, weitere zutreffende Bestimmungen, z. B. Gerätesicherheitsgesetz, Gefahrstoffverordnung,
- die jeweils geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften.

## 8. Ordnung und Sicherheit auf der Baustelle

- 8.1. Der Auftragnehmer hat vor Abgabe seines Angebotes zu prüfen, ob der Zustand der Baustelle und damit des Bau- und Arbeitsbereiches dem Verwendungszweck der Auftraggeberin entspricht.
- 8.2. Von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze sowie Zufahrtswege sind vom Auftragnehmer in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und nach Erbringung der von ihm geschuldeten Leistungen in den Zustand zu versetzen, in dem sie dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurden oder vom Auftragnehmer vorgefunden worden sind. Im Übrigen ist der Auftragnehmer zum Transport, Aufbau, Vorhaltung und Rückbau der Baustelleneinrichtung für den Zeitraum verpflichtet, den er zur vertragsgemäßen Durchführung der von ihm geschuldeten Leistungen benötigt.
- 8.3. Der Auftragnehmer ist für die Bewachung und Verwahrung der von ihm oder seinen Subunternehmern genutzten Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider, Materialien usw. verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf dem Gelände der Auftraggeberin befinden.
- 8.4. Der Auftragnehmer hat unter eigener Verantwortung alle Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung der Baustelle erforderlich sind. Hierzu gehört u. a. die Sicherung, Absperrung, Beleuchtung und gegebenenfalls Bewachung der Baustelle, die Beschilderung entsprechend der Straßenverkehrsordnung bei Arbeiten im Straßenraum, die Säuberung der Straßen und Fußwege, sowie Grundstückszufahrten und Laufstege entlang der Baugruben in verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Baustelle muss täglich mit Schluss der Arbeitszeit aufgeräumt und gesichert sein.
- 8.5. Nach vertragsgemäßer Fertigstellung der von ihm geschuldeten Leistungen sind die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Räume und Flächen von dem Auftragnehmer in den Zustand zu versetzen und der Auftraggeberin wieder zu übergeben, in dem sie dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurden oder vom Auftragnehmer vorgefunden worden sind.
- 8.6. Der Auftragnehmer hat insbesondere zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen Dritter im Rahmen seiner vertraglichen Leistungen die alleinige Beweissicherungspflicht hinsichtlich der örtlichen Gegebenheiten. Er verpflichtet sich, zur Dokumentation der Baumaßnahme eine lückenlose Beweissicherung der Örtlichkeiten vor-, während und nach der Baumaßnahme mit geeigneten Mitteln wie z.B. Fotos oder Videos vorzunehmen.
- 8.7. Die Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers entsprechend der Ziffern 8.1 – 8.6 sind in die Preise mit einzurechnen und werden nicht gesondert durch die Auftraggeberin vergütet.
- 8.8. Kommt der Auftragnehmer seinen vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, ist die Auftraggeberin nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist verbunden mit der Erklärung, dass nach Ablauf dieser Frist die Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers durchgeführt werden, berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen.

## 9. Baumaterialien

Werden vom Auftragnehmer Materialien (z. B. Rohre, Formstücke, Armaturen, Kabel, Muffen, sonstige Leitungsteile, Kleinmaterial usw.) zum Einbau auf der Baustelle bereitgestellt, so muss er der Bauleitung der Auftraggeberin Gelegenheit geben, sich von der Güte des Materials vor dem Einbau zu überzeugen. Gegebenenfalls sind auf Verlangen der Bauleitung Gütenachweise (z. B. Prüfzeugnisse) vorzulegen. Ausgebautes Material (Rohre, Kabel usw.) bleibt Eigentum der Auftraggeberin und ist dieser zu übergeben, sofern hierzu keine gesonderte Regelung vereinbart wurde.

## 10. Subunternehmer

- 10.1 Soweit der Auftragnehmer seinerseits Dritte mit der Erbringung von Leistungen beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung (Einwilligung) der Auftraggeberin. Damit die Auftraggeberin hinreichende Gelegenheit zur Prüfung hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, der Auftraggeberin die angedachten Subunternehmer rechtzeitig, mindestens zwei Kalenderwochen vor dem beabsichtigten Einsatz schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt entsprechend für den beabsichtigten Wechsel von oder die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer.

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der jeweilige Subunternehmer die ihm übertragenen Leistungen wiederum nicht an Subunternehmer vergibt, es sei denn, es liegt eine schriftliche Einwilligung der Auftraggeberin vor.

- 10.2. Ungeachtet der Zustimmung der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer nur Subunternehmer einzusetzen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Auftraggeberin ist berechtigt, einzelne Subunternehmer aus wichtigem Grund abzulehnen.
- 10.3. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Subunternehmer die in Ziffer 6 dieser AEBB genannten Voraussetzungen erfüllen und insbesondere ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben nachkommen und die gewerblichen Voraussetzungen zur Durchführung der ihnen zu übertragenden Leistungen erfüllen.
- 10.4. Der Auftragnehmer hat fortlaufend Listen über die von ihm und seinen Subunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten zu führen und diese Listen der Auftraggeberin auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- 10.5 Voraussetzung für die Einwilligung der Auftraggeberin zum Einsatz von Subunternehmern ist unter anderem, dass der vorgesehene Subunternehmer über die gleichen wie vom Auftragnehmer geforderten Bescheinigungen und Zulassungen verfügt und dass diese der Auftraggeberin durch den Auftragnehmer mit dem Antrag auf Einwilligung rechtzeitig vorgelegt werden.

## 11. Änderungen des Bauentwurfes, zusätzliche Leistungen, Preisermittlung, Vergütung, Zahlung

- 11.1. Ändert die Auftraggeberin den Bauentwurf (§ 2 Absatz 5 VOB/B), so hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung, wenn er den Anspruch der Auftraggeberin ankündigt, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt. Auch wenn die Parteien keine Einigung über die Höhe der anzupassenden Vergütung erzielen, so berechtigt dies den Auftragnehmer nicht dazu, die Arbeiten im Übrigen mit der Begründung dieser fehlenden Einigung einzustellen. Auch die konkrete geänderte Leistung darf dann nicht mit der Begründung der fehlenden Einigung verweigert werden, wenn die Auftraggeberin an der unverzüglichen Leistungserbringung ein dringendes Interesse hat. Der Vergütungsanpassungsanspruch des Auftragnehmers nach Maßgabe dieses Vertrages bleibt von der Ausführung der Leistungen ohne vorherige Einigung unberührt.
- 11.2. Führen Leistungsänderungen zu zeitlichen Verzögerungen, so hat der Auftragnehmer hierauf unverzüglich nach Anordnung der Leistungsänderung, möglichst zusammen mit dem Nachtragsangebot, schriftlich hinzuweisen, und zwar unter Angabe der voraussichtlichen Verzögerungsdauer. Erfolgt ein fristgerechter schriftlicher Hinweis nicht, kann sich der Auftragnehmer nicht darauf berufen, dass durch die Leistungsänderung eine zeitliche Verzögerung eintritt.
- 11.3. Der Auftragnehmer hat die Preisermittlung für die vertragliche Leistung auf Verlangen der Auftraggeberin dieser verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Auftraggeberin darf die Preisermittlung nur bei Vereinbarung neuer oder geänderter Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen. Die Preisermittlung wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben.
- 11.4. Überstunden oder Sonn- und Feiertagsarbeiten werden nur vergütet, wenn die Auftraggeberin sie zuvor bestellt hat und die Vergütung vereinbart wurde.
- 11.5. Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit. Soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden nach der Auftragserteilung eintretende Lohnerhöhungen und Materialpreissteigerungen nicht vergütet. Der Preis schließt die kostenfreie Lieferung zur Verwendungsstelle sowie Verpackung und deren kostenlose Rücknahme ein. Versicherungskosten

jeder Art oder sonstige Belastungen werden nur übernommen, wenn sie mit der Auftraggeberin schriftlich vereinbart sind.

- 11.6. Soweit mit dem Auftragnehmer ein Pauschalpreis vereinbart ist, gelten die Angebots- und Vertragspreise für die fertige Leistung oder Lieferung frei Baustelle einschließlich Abladen und Verpackung. Für die angebotenen Leistungen übernimmt der Auftragnehmer die Verpflichtung der Vollständigkeit, d.h. Leistungen und Nebenleistungen, die sich aus den Positionen zwangsläufig ergeben, sind einzukalkulieren, auch wenn sie im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich erwähnt sind.
- 11.7. Bei Tagelohnarbeiten sind die Stundenzettel von den in der Bestellung genannten Verantwortlichen von der Auftraggeberin zu überprüfen und zu unterzeichnen. Diese Stundenzettel sind der Rechnung beizufügen. Die Unterschrift der Auftraggeberin auf den Stundenlohnzetteln gilt nicht als Rechnungsanerkennung; es bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt.
- 11.8. Der Auftragnehmer darf Forderungen gegen die Auftraggeberin nur mit deren schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.
- 11.9 Die Aufrechnung durch den Auftragnehmer ist nur zulässig, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder von der Auftraggeberin anerkannt sind oder in einem engen gegenseitigen Verhältnis zur Forderung der Auftraggeberin stehen.

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftragnehmer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Auftraggeberin anerkannt ist.

## **12. Termine, Ausführungsfristen, Bauzeitenplan, Schadensersatzansprüche**

- 12.1. Die im Bauzeitenplan und/oder im Bestellschreiben aufgeführten Lieferzeiten/ Ausführungszeiten sind verbindlich (Vertragsfristen). Sofern und soweit im Verhandlungsprotokoll oder in sonstigen Vertragsbestandteilen Anfangs-, Einzel / Zwischen- und / oder Endtermine genannt sind, werden diese ebenfalls als verbindliche Vertragstermine vereinbart. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit bzw. der vereinbarte Ausführungstermin nicht eingehalten werden kann. Hierbei hat der Auftragnehmer Grund und voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung anzugeben.
- 12.2. Bei Behinderung oder Unterbrechung bestimmt sich die Verlängerung der Bauzeit nach § 6 Abs. 2 VOB/B.
- 12.3. Im Fall von Behinderungen oder Unterbrechungen ist der Auftragnehmer im Rahmen von § 6 Nr. 3 VOB/B insbesondere verpflichtet, Leistungen in anderen Bereichen vorzuziehen, um die vereinbarten Vertragstermine einzuhalten, sofern und soweit es der Bauablauf zulässt. Die sich aus § 6 Nr. 3 VOB/B ergebenden sonstigen Verpflichtungen bleiben im Übrigen unberührt. Sofern und soweit der Auftragnehmer den vorgenannten Verpflichtungen nicht nachkommt, verlängert sich die Bauzeit nicht.
- 12.4. In Abweichung zu § 6 Absatz 6 VOB/B Satz 1 kann die Auftraggeberin Schadensersatzansprüche in vollem Umfang (einschließlich des entgangenen Gewinns) geltend machen, auch wenn nur einfache Fahrlässigkeit von Seiten des Auftragnehmers vorliegt.
- 12.5. Auf das Ausbleiben notwendiger, von der Auftraggeberin zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat; ausgenommen sind Fälle, in denen die Auftraggeberin benötigte Unterlagen vorsätzlich nicht bereitstellt.
- 12.6. Eine etwaige Vertragsstrafe gilt auch, soweit Fertigstellungsfristen / Fertigstellungstermine sich verschieben oder erst noch zu vereinbaren sind, für die neuen bzw. vereinbarten Fertigstellungsfristen / Fertigstellungstermine.

## **13. Abnahme**

- 13.1. Nach Erbringung aller Leistungen findet eine förmliche Abnahme statt (Schlussabnahme). Abnahmen von Mängelbeseitigungsarbeiten erfolgen ebenfalls förmlich.
- 13.2. Hat der Auftragnehmer seine Gesamtleistung ohne wesentliche Mängel fertiggestellt, so findet auf Anforderung des Auftragnehmers die Abnahme statt.

- 13.3. Die Parteien führen in angemessener Frist nach Fertigstellung der Gesamtleistung eine förmliche Abnahme durch. Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.
- 13.4. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Teilabnahmen besteht nicht, § 12 Absatz 2 VOB/B wird ausgeschlossen. Sollten im Einzelfall durch die Auftraggeberin dennoch freiwillig Teilabnahmen erfolgen, beginnt die vereinbarte Verjährungsfrist für Mängelansprüche nicht bereits mit diesen Teilabnahmen, sondern erst mit der Abnahme der Gesamtleistung des Auftragnehmers zu laufen. Werden Teilabnahmen vereinbart, erfolgen diese ebenfalls förmlich.
- 13.5. Ebenso wird eine fiktive Abnahme nach § 12 Absatz 5 VOB/B ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.6. Voraussetzung für die Schlussabnahme ist unter anderem, dass notwendige Versuchsläufe und Inbetriebsetzungen erfolgreich durchgeführt wurden und das der Auftraggeberin sämtliche Unterlagen zur Dokumentation der ausgeführten Leistungen übergeben wurden. Zu diesen Unterlagen gehören insbesondere Messprotokolle, Leistungs- bzw. Funktionsnachweise, Prüfprotokolle usw.
- 13.7. Im Übrigen kann die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden.

## **14. Mängelansprüche**

- 14.1. Der Auftragnehmer haftet für die Mängelfreiheit hinsichtlich aller von ihm nach diesem Vertrag zu erbringenden Bau- und sonstigen Leistungen.
- 14.2. Abweichend von § 13 Absatz 4 VOB/B beträgt die Verjährungsfrist in allen Fällen fünf Jahre, soweit nicht in dem Verhandlungsprotokoll etwas anderes vereinbart ist. Diese Verjährungsfrist von fünf Jahren gilt auch für maschinelle und elektrotechnische/elektronische Anlagen. Eine Verkürzung der Verjährungsfrist gem. § 13 Absatz 4 Nr. 2 VOB/B wird ausgeschlossen.
- 14.3. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Beseitigung eines während der Ausführung aufgetretenen Mangels (§ 4 Absatz 7 VOB/B) nicht nach, kann ihm die Auftraggeberin eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass sie ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag kündigt. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist die Auftraggeberin berechtigt, den Auftrag zu kündigen. Anstelle der Kündigung und in Abweichung von der VOB/B kann die Auftraggeberin auch nach Ablauf dieser Frist den Mangel durch einen Dritten beseitigen lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der Kosten dieser Mängelbeseitigung verlangen. In diesem Fall ist die Auftraggeberin nicht zur Kündigung gemäß § 8 Absatz 3 VOB/B berechtigt.
- 14.4. In Abweichung von § 13 Absatz 7 VOB/B kann die Auftraggeberin Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Leistung in vollem Umfang geltend machen, d.h. die in § 13 Absatz 7 VOB/B enthaltene Einschränkung des Schadensersatzanspruches auf wesentliche Mängel, welche die Gebrauchstauglichkeit erheblich beeinträchtigen sowie hinsichtlich des Umfangs des Schadensersatzanspruches gilt nicht.

## **15. Gefahrtragung, Haftung, Haftpflichtversicherung**

- 15.1. Anstelle von § 7 VOB/B gilt die Gefahrtragungsregelung des § 644 BGB.
- 15.2. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin im Innenverhältnis von allen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit oder der seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gegen die Auftraggeberin geltend gemacht werden, soweit er den Schaden verursacht hat. Im Falle verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden trifft.
- 15.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Bauausführung für seine Leistungen und die seiner Subunternehmer eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten abzuschließen. Diese Versicherung muss auch das Produkthaftungsrisiko einschließlich der Kosten eines Rückrufs sowie das Risiko wegen mangelhafter Erbringung von Planungs- bzw. Bauüberwachungsleistungen einschließen, soweit der Auftragnehmer mit entsprechenden Leistungen beauftragt ist. Der Auftragnehmer wird den Versicherungsschutz seiner Haftpflichtversicherung von dem Beginn der von ihm zu erbringenden Leistung an bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufrechterhalten und dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.
- 15.4. Der Abschluss der vorgenannten Versicherung ist dem Auftraggeber vor Baubeginn durch Übersendung von Kopien der Policen und der Versicherungsverträge unaufgefordert nachzuweisen. Erfolgt ein entsprechender Nachweis trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht, ist der Auftraggeber

berechtigt, die entsprechenden Versicherungsverträge abzuschließen und die ihm hierdurch entstehenden Kosten von der ersten Zahlung abzuziehen.

## 16. Freistellungsbescheinigung

Zur Vermeidung des Steuerabzugs gemäß dem „Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe“ und des damit verbundenen Verwaltungsaufwands soll der Auftragnehmer schnellstmöglich eine Freistellungsbescheinigung an die Auftraggeberin senden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§48 b EStG) der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 17. Rücktrittsrechte, Kündigungsrechte

17.1. Unbeschadet ihrer vertraglichen und gesetzlichen Rücktrittsrechte ist die Auftraggeberin insbesondere berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- eine zur Errichtung des Gesamtobjekts notwendige behördliche Genehmigung nicht oder nicht wie beantragt erteilt wird,
- durch Dritte gegen eine für die Leistung erforderliche Baugenehmigung Widerspruch eingelegt und der Widerspruch nicht innerhalb von 12 Monaten nach Einlegung zurückgenommen oder rechtskräftig zurückgewiesen ist,
- die für die Leistung erforderliche Baugenehmigung aufgehoben wird,
- der Auftragnehmer eine wesentliche Pflicht aus dem Vertrag verletzt,
- der Vergütungsanspruch ganz oder teilweise gepfändet wird und diese Pfändung seitens des Auftragnehmers nicht binnen drei Monaten zur Aufhebung gebracht wird.

Im Falle eines Rücktritts der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung seiner bis zum Rücktritt nachweislich erbrachten Leistungen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Schadensersatz- und Mehrkostenansprüche der Auftraggeberin im Falle eines auf ein Verhalten des Auftragnehmers zurückzuführenden Rücktritts bleiben unberührt.

17.2. Die Kündigungsrechte der Auftraggeberin richten sich nach § 8 VOB/B.

## 18. Geheimhaltung, Werbung, Unbundling-Anforderungen, Datenschutzgesetz

18.1. Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Zur Weitergabe von im Rahmen dieses Vertrages erlangten Informationen an Dritte ist der Auftragnehmer nur mit schriftlicher Einwilligung der Auftraggeberin und unter Verpflichtung des Dritten zur Wahrung der Vertraulichkeit berechtigt. Die Bestellung sowie im Bau befindliche oder ausgeführte Projekte der Auftraggeberin dürfen nicht für Werbezwecke genutzt werden. Der Auftragnehmer darf auf geschäftliche Verbindungen mit der Auftraggeberin in sämtlichen Veröffentlichungen, z.B. in Werbematerialien und Referenzlisten, erst nach der von der Auftraggeberin erteilten schriftlichen Einwilligung hinweisen. Ebenso bedarf das Fotografieren auf dem Gelände der Auftraggeberin oder auf einer von der Auftraggeberin betreuten Baustelle der schriftlichen Einwilligung durch die Auftraggeberin. Alle im Zuge der Beweissicherung erstellten Bild- und Datendokumentationen unterliegen der strikten Geheimhaltung und sind vollständig, in hierfür geeigneter nach Möglichkeit digitaler Form, der Auftraggeberin mit Fertigstellung der Arbeiten unaufgefordert zu übergeben.

18.2. Die Parteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Beschäftigte und Erfüllungsgehilfen sowie Nachunternehmer sind entsprechend zu verpflichten.

18.3. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige von der Auftraggeberin zur Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellte Unterlagen bleiben im Eigentum der Auftraggeberin und dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

18.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung der gesetzlichen Unbundling-Anforderungen; insbesondere zur Umsetzung des von der Auftraggeberin entwickelten Gleichbehandlungsprogramms dürfen Daten oder Informationen i.S.d. § 9 EnWG, die einen unberechtigten Wettbewerbsvorteil verschaffen können, durch den Auftragnehmer ausschließlich mit schriftlicher Einwilligung durch die und nach Vorgabe gegenüber der Auftraggeberin an Dritte weitergegeben werden. Die Auftraggeberin behält sich zur Überwachung der Einhaltung der Unbundling-Anforderungen ein uneingeschränktes Kontroll- und Einsichtsrecht in alle Daten und Vorgänge vor, welche die nach diesem Vertrag von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen betreffen.

- 18.5. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit den Bestellungen erhaltenen Daten über Auftragnehmer, gleich ob diese vom Auftragnehmer oder von Dritten stammen, im Sinne und nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

**18. Ersatzteile**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang ab dem Datum der mängelfreien Abnahme zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Auftragnehmer oder dessen Vorlieferant die Fertigung der Ersatzteile mit Kenntnis des Auftragnehmers ein, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Auftraggeberin hiervon rechtzeitig schriftlich zu unterrichten und ihr angemessene Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

**19. Gerichtsstand, Rechtswahl, Salvatorische Klausel**

- 19.7. Ist der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz der Auftraggeberin.
- 19.8. Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.
- 19.9. Sollten Bestimmungen dieser AEGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in den AEGB eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung oder zum Ausfüllen einer Vertragslücke vereinbaren die Parteien eine Bedingung, die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit bei Vertragsschluss gekannt hätten, und die demnach den Gewollten ursprünglich vertraglichen Zielen der Parteien am nächsten kommt, ansonsten hilfsweise das Gesetz.